

AMTSBLATT für den Wasserverband Märkische Schweiz



6. Jahrgang

Buckow (Märkische Schweiz), den 11.12.2014

Nr. 2

Bekanntmachungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Seite

**Satzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz über
den Ersatz von Auslagen der Mitglieder der Verbands-
versammlung und des Verbandsausschusses sowie über
die Aufwandsentschädigung der Verbandsleitung
(Entschädigungssatzung - EntschS) vom 10.12.2014**

2

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Versammlung
des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 10.12.2014**

4

Impressum

6

Satzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz über den Ersatz von Auslagen der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie über die Aufwandsentschädigung der Verbandsleitung (Entschädigungssatzung - EntschS) vom 10.12.2014

Auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 1, 22 Abs. 4 und 24 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), des § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), und der §§ 6 Abs. 1 Ziffer 2 und 11 Abs. 1 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 30.03.2009 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (WVMS) in ihrer Sitzung am 10.12.2014 die folgende Satzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz über den Ersatz von Auslagen der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie über die Aufwandsentschädigung der Verbandsleitung (Entschädigungssatzung - EntschS) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie für die ehrenamtliche Verbandsleitung.

§ 2 Auslagenersatz

(1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden die notwendigen Reisekosten für Dienstreisen erstattet, die von der Verbandsversammlung oder vom Verbandsausschuss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt auf Antrag und gegen entsprechende Nachweise auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.02.2013 (BGBl. I S. 285), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Fahrten zu Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1.

§ 3 Entschädigung der Verbandsleitung

(1) Die ehrenamtliche Verbandsleitung erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 112 Euro.

(2) Dem ehrenamtlichen allgemeinen Stellvertreter der Verbandsleitung wird für die Dauer der Vertretung der Verbandsleitung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung der Verbandsleitung wird entsprechend gekürzt.

(3) § 2 gilt für die ehrenamtliche Verbandsleitung und den ehrenamtlichen allgemeinen Stellvertreter der Verbandsleitung entsprechend.

§ 4 Zahlungsbestimmungen

Die Aufwandsentschädigung gemäß § 3 wird für den jeweils abgelaufenen Monat bis zum 20. des folgenden Monats gezahlt. Der Anspruch entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die ehrenamtliche Verbandsleitung gewählt wurde. Er endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlzeit der Verbandsleitung endet oder die Verbandsleitung abgewählt wurde. Nach der Wiederwahl der Verbandsleitung wird für den entsprechenden Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Entschädigungssatzung) von 06.04.2004 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), den 10.12.2014

Dammann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 10.12.2014

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz hat auf der Sitzung am 10.12.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 04/14

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2015 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 400.000 € Netto Gesamtinvestitionssumme und 400.000 € Netto Gesamtfinanzierungssumme.

Beschluss-Nr. 05/14

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2015 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 231.500 € Netto Gesamtinvestitionssumme und 231.500 € Netto Gesamtfinanzierungssumme.

Beschluss-Nr. 06/14

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2015 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 07/14

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2015 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 08/14

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 10.12.2014 (Beschluss-Nr. 08/14) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. Im Erfolgsplan

Die Erträge	6.218.890 €
Die Aufwendungen	6.086.740 €
Der Jahresgewinn	132.150 €

1.2. Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	44.190 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	554.640 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 685.280 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen für das Jahr 2015 auf Netto	0 €
2.3. die Verbandsumlage auf	0 €

Beschluss-Nr. 09/14

zum Antrag auf Streichung des § 14 des Versorgungsvertrages

Beschluss-Nr. 10/14

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Versorgungsvertrag zwischen dem Wasserverband Märkische Schweiz und der Wasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Märkische Schweiz in der geänderten Fassung vom 10.12.2014 (2. Aktualisierung).

Beschluss-Nr. 11/14

zum Antrag auf Streichung des § 14 des Entsorgungsvertrages

Beschluss-Nr. 12/14

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Entsorgungsvertrag zwischen dem Wasserverband Märkische Schweiz und der Wasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Märkische Schweiz in der geänderten Fassung vom 10.12.2014 (2. Aktualisierung).

Beschluss-Nr. 13/14

zum Antrag auf Streichung letzter Satz, § 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung

Beschluss-Nr. 14/14

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig die Satzung über den Ersatz der Auslagen der Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Entschädigungssatzung) in der geänderten Fassung vom 10.12.2014.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2015 im Zeitraum vom 09.02.2015 bis 27.02.2015 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow, im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Dammann
Verbandsvorsteher

Impressum

Herausgeber: Wasserverband Märkische Schweiz
Der Verbandsvorsteher

Redaktion: Wasserverband Märkische Schweiz
Hauptstraße 56/57
15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Tel.: 033433 6550
Fax: 033433 57362
E-Mail: info@wvms.de
Internet: www.wvms.de

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für den Wasserverband Märkische Schweiz erscheint nach Bedarf. Es kann im Verwaltungsgebäude (Sekretariat) des Wasserverbandes Märkische Schweiz, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstraße 56/57, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausrucken im Internet unter der Adresse www.wvms.de zur Verfügung.

Zusätzlich liegt das Amtsblatt für den Wasserverband Märkische Schweiz in den Verwaltungen der folgenden amtsfreien Gemeinden und Ämtern aus.

- Amt Barnim Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
- Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin
- Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
- Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg (Verwaltung)
- Amt Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, 15320 Neuhardenberg, Zimmer 23